

Veterinärrechtliche Anforderungen für die Durchführung der „Grünen Tage Thüringen“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

Auf Grund der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022, der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 und der jeweils dazu erlassenen Rechtsvorschriften werden nachstehende Anforderungen an die auszustellenden Tiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Alpakas, Lamas, Geflügel, Tauben, Kaninchen und Bienenvölker), ihren An- und Abtransport sowie an die Durchführung der Veranstaltung gestellt:

1. Jeder Aussteller, Verkäufer oder Begleiter von Pferden aus anderen Bundesländern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Alpakas, Lamas und Bienenvölkern hat ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vor dem Auftrieb für die auszustellenden Tiere vorzulegen. Klinische Untersuchungen können vom betreuenden Tierarzt durchgeführt werden.

2. Das Gesundheitszeugnis darf, mit Ausnahme der **Anlage 5** für Bienen, nicht älter als fünf Tage sein. Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse haben dem Muster der Anlage 1 bis 6, die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Geflügel der Anlage 7 zu entsprechen.

Sofern ein TRACES-Zertifikat gesetzlich vorgeschrieben ist, muss dieses spätestens 2 Arbeitstage vor dem Auftrieb dem VLÜA Erfurt vorliegen.

3. Für alle teilnehmenden Pferde und Esel ist eine Gesundheitserklärung gemäß **Anlage 7** vorzulegen. Identität und Herkunft der Ausstellungstiere sind gemäß **Anlage 8** beim Veranstalter nachzuweisen. Reit- und Fahrbetriebe sind zur Tierschau nur zugelassen, wenn sie die vorgeschriebene Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Pkt. 3c des Tierschutzgesetzes des für ihren Wohnsitz zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes besitzen. Diese und die Equidenpässe sind dem VLÜA Erfurt auf Anforderung vorzulegen.

Bei Pferden ist der wirksame Impfschutz (entsprechend den Anweisungen des Impfstoffherstellers) gegen Equine Influenza nachzuweisen. Eine Impfung gegen Equines Herpesvirus und das West-Nil-Virus (WNV) und eine Insektenprophylaxe der Equiden wird empfohlen.

4. Bei Kaninchen ist die Impfung gegen RHD1 und RHD2 verpflichtend. Der aktuelle Impfschutz ist durch Vorlage des Impfausweises zu dokumentieren. Die Impfung gegen Myxomatose wird empfohlen.

5. Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Der wirksame Impfschutz ist durch Vorlage einer Impfbescheinigung zu belegen. Tauben sollten einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirus-Infektion besitzen. Für Wirtschaftsgeflügel ist eine tierärztliche klinische Untersuchung innerhalb 5 Tage vor der Einlieferung erforderlich. Wassergeflügel darf nur eingeliefert werden, wenn es längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist oder im Herkunftsbestand nachweislich gemeinsam mit Hühnergeflügel gehalten wird.

6. Die für den An- und Abtransport benutzten Fahrzeuge sowie Verladerampen sind vor der jeweiligen Verladung zu reinigen und anschließend wirksam zu desinfizieren. Es ist eine Desinfektionsbescheinigung mitzuführen (§§ 17 und 22 ViehVerkV).

7. Die zum Auftrieb gelangenden Tiere müssen so gekennzeichnet sein, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Identität eines jeden Tieres ohne Zweifel festzustellen ist (§ 7 i. V. m. 27, 34, 39 und 44 ViehVerkV sowie DelVO (EU) 2019/2035).

8. Der Auftrieb in Gaststallungen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen auch Tiere, die nicht zur Ausstellung gehören, untergebracht sind, ist verboten.

9. Werden vom Veranstalter Tierunterkünfte bereitgestellt, sind diese vor und nach der Belegung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 18 ViehVerkV).

10. Eine **zweimalige** Repellentbehandlung aller für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere ist verpflichtend. (siehe Gesundheitsbescheinigung, Tierhaltererklärung)

12. Sofern nach **Abtrieb** eine Quarantäne vorgeschrieben ist, hat der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt die tierseuchenrechtliche Überwachung durchzuführen und über die Aufhebung der Quarantäne zu entscheiden. Bei Rindern wird nach der Ausstellung eine Quarantäne mit erneuter Blutuntersuchung ab dem 21. Tag der Quarantäne empfohlen. **Für die Rückführung in BTV (8) -freie Gebiete gelten die Bestimmungen des dort zuständigen Veterinäramtes. Es ist zwingend erforderlich sich im Vorfeld zu informieren.**

13. Der An- und Abtransport und die Durchführung der Tierschau haben den folgenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 und
- der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L S. 1) sowie
- der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

14. Die Überwachung des Auf- und Abtriebes der Tiere, sowie des Verlaufes der Veranstaltung unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bei der kreisfreien Stadt Erfurt. Den Anordnungen des Amtstierarztes ist Folge zu leisten. Tiere ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (sofern gefordert) sowie Fahrzeuge ohne gültige Desinfektionsbescheinigung werden zurückgewiesen.

15. Anpassungen der Anforderungen aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage (z.B. aufgrund eines Geflügelpestausbruchs) bleiben vorbehalten.

16. Die Umsetzung des bayrischen Informationsblattes „Tierschutzgerechtes Vorbereiten und Vorführen von Rindern auf Schauen und Märkten“ wird umgesetzt. Anordnungen und Sanktionen unterliegen dem zuständigen Amtstierarzt.

17. Melkzeiten bei laktierenden Tieren werden schriftlich vom Herkunftsbetrieb mitgegeben und ein Melkintervall von 12 Stunden eingehalten.

18. Tiere, insbesondere Jungtiere, sind nicht von Besuchern anzufassen (Bsp. Küken- und Ferkelstreicheln etc.)

19. Kälber bis 6 Monate dürfen nicht angebunden werden. Müssen Rinder, Ziegen oder Schafe angebunden werden, ist das Tierverhalten zu beachten und darf auch nur mit darauf konditionierten Tieren und nur im Einzelfall erfolgen. Sofern das Anbinden Verletzungen oder Stresssituationen entstehen, sind vor Ort unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Entsprechende Boxen sind für diese Maßnahmen vorzuhalten. Ein Anbinden über den gesamten Ausstellungszeitraum ist nicht zulässig.

gez. Dr. Ulrich Kreis
Amtsleiter

Erfurt,

Anlage 1

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Rinder

für das Verbringen von Rindern, einschließlich Kälbern auf die Landes- und/oder Bundestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift

des Tierhalters:

Der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt bestätigt für den **Herkunftsbetrieb** der Ausstellungstiere

a) dass der Betrieb frei ist von BHV1 (IBR) gemäß DelVO (EU) 2020/689 **und**

dass dieser bezüglich BHV1 die Anforderungen der DelVO (EU) 2020/698, Anhang IV, Teil IV, Kapitel 1, Abschnitt 2, Buchstabe d erfüllt, d.h. alle in der Vergangenheit in den Betrieb verbrachten Rinder stammten aus einem freien Betrieb in freier Zone oder wurden 14 Tage vor Versendung negativ serologisch auf BHV1-Vollvirus untersucht

b) dass der Betrieb frei ist von BVD gemäß DelVO (EU) 2020/ 689 **und**

dass dieser bezüglich BVD die Anforderungen der DelVO (EU) 2020/698, Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1, Abschnitt 1, Buchstabe c erfüllt, d.h. dass alle in der Vergangenheit in den Betrieb verbrachten Rinder aus einem freien Betrieb in freier Zone stammten oder aus einem freien Betrieb aus anderen Zonen stammten, der serologisch überwacht wird oder es handelte sich um tragende Tiere aus einem freien Betrieb, die individuell serologisch untersucht wurden

c) dass der Betrieb tuberkulosefrei anerkannt ist gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620

d) dass der Betrieb brucellosefrei anerkannt ist gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO(EU) 2021/620

e) dass der Betrieb leukoseunverdächtig ist gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620

f) dass in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen der unten genannten Rinder keine in der DelVO (EU) 2018/1882 für Rinder gelisteten Tierseuchen bzw. Rindersalmonellose aufgetreten sind (mit Ausnahme von BTV),

Zur Ausstellung vorgesehene Tiere:

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Eine Gesundheitsbescheinigung des behandelten Bestandstierarztes liegt vor.

Der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt bestätigt, dass die zur Ausstellung vorgesehenen, **oben aufgeführten Tiere**

1. klinisch gesund sind und insbesondere keine Anzeichen einer auf Rinder übertragbaren Krankheit zeigen,
2. nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone (mit Ausnahme von BTV) stammen.
3. soweit es sich um Kälber handelt, älter als 28 Tage sind oder vom Herkunftsbestand bis zur Ausstellung weniger als 100 km weit transportiert werden.
4. sich während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt- im Bestand aufgehalten haben und in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren hatten, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben,
5. innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb blutserologisch mit negativen Ergebnis auf BHV1 (gB-Antikörper) untersucht wurden,
6. ein negatives Ergebnis der Ohrstanze in der Datenbank HI-Tier vorliegen haben **und** sie innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb mittels einer in der amtlichen Methodensammlung zugelassenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht wurden

sowie (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ die Rinder aus einem BVD-freien Betrieb stammen, der in einer BVD-freien Zone gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620 liegt

oder

☐ die Rinder aus einem BVD-freien Betrieb in einer sonstigen Zone stammen. In dem Betrieb wurde innerhalb der letzten 4 Monate eine serologische Stichprobenuntersuchung mit einem negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt

oder

- ☐ die tragenden Rinder aus einem BVD-freien Betrieb in einer sonstigen Zone stammen und diese vor der Versendung in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls von dem Stadium einer Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet wurden:
- sofern mindestens 150 Tage trächtig, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper

oder

- sofern weniger als 150 Tage trächtig, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurden

7- bezüglich Blauzungenkrankheit, Serotyp 8 **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen ist als eine BTV-8 Handelsrestriktionszone eingestuft

☐ **Die Tiere stammen aus einem BTV8 – freien Gebiet**

- ☐ Die Tiere wurden frühestens 14 Tage und zusätzlich spätestens 48h vor dem Auftrieb einer Repellentbehandlung unterzogen. Eine Tierhaltererklärung muss mitgeführt werden.

Bezüglich des Abtriebs/Wiedereinstellung in den Herkunftsbetrieb ist im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit dem dort zuständigen Veterinäramt notwendig..

☐ **Die Tiere stammen aus Thüringen oder sonstigen Betrieben die innerhalb einer 150-km-Handelsrestriktionszone wegen BTV8 liegen:**

Eine Impfung gegen BTV wird empfohlen! Die Grundimmunisierung muss aber mindestens 60 Tage vor dem Verbringen abgeschlossen sein.

- ☐ Die Tiere wurden nach Vorschriften des Impfstoffherstellers vollständig gegen BTV-8 geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums.

Vorschrift:

- ☐ Die Tiere wurden 14 Tage und zusätzlich spätestens 48h vor dem Auftrieb einer Repellentbehandlung unterzogen.
- ☐ Die Tierhaltererklärung wird mitgeführt

Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 2

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Schweine

für das Verbringen von Schweinen, einschließlich Ferkeln auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Die Gesundheitsbescheinigung des betreuenden Tierarztes liegt vor.

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Tiergesundheitsstatus:

1. dass die oben aufgeführten Tiere klinisch gesund sind und insbesondere keine Anzeichen einer auf Schweine übertragbaren Krankheit zeigen,
2. dass im Bestand in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Schweine gelisteten Tierseuchen aufgetreten sind,

3. dass die Tiere nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone stammen.
4. dass sich die Tiere während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt im Bestand aufgehalten haben und in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren hatten, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben,
5. dass die Ausstellungstiere frühestens 14 Tage vor dem Ausstellungstermin mit einem blutserologisch negativen Ergebnis auf Aujeszky'sche Krankheit, KSP, ASP und Brucellose untersucht wurden. (Hinweis: für die Laboruntersuchung auf Brucellose ist die Einsendung von Serum notwendig)
6. dass die Ausstellungstiere klinisch unauffällig in Bezug auf Ektoparasiten sind.
7. Ferkel sind älter als 3 Wochen oder werden vom Herkunftsbestand bis zur Ausstellung weniger als 100 km transportiert.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 3

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Schafe und Ziegen

für das Verbringen von Schafen und Ziegen, einschließlich Lämmern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Die Gesundheitsbescheinigung des betreuenden Tierarztes liegt vor.

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Gesundheitsstatus.

1. Die Ausstellungstiere sind klinisch gesund und zeigen keine Anzeichen einer auf Schafe/Ziegen übertragbaren Krankheit.
2. Die Tiere kommen nicht aus einem Herkunftsbestand, in dem Brucellose, Q- Fieber und Chlamydienabort (CA) während der letzten sechs Monate amtlich zu Kenntnis gelangt sind. Darüber hinaus sind in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen im Bestand keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Schafe und Ziegen gelisteten Tierseuchen aufgetreten.
4. Die Tiere stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone (mit Ausnahme von BTV).
5. Die Tiere haben sich während der letzten 30 Tage – oder bei jüngeren Tieren seit der Geburt- im Bestand aufgehalten und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben.

6. Bezüglich Blauzungenkrankheit (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)

Das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen ist als eine BTV-8 Handelsrestriktionszone eingestuft

☐ **Die Tiere stammen aus einem BTV8 – freien Gebiet**

- ☐ Die Tiere wurden frühestens 14 Tage und zusätzlich spätestens 48h vor dem Auftrieb einer Repellentbehandlung unterzogen. Eine Tierhaltererklärung muss mitgeführt werden.

Bezüglich des Abtriebs/Wiedereinstellung in den Herkunftsbetrieb ist im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit dem dort zuständigen Veterinäramt notwendig.

☐ **Die Tiere stammen aus Thüringen oder sonstigen Betrieben die innerhalb einer 150-km-Handelsrestriktionszone wegen BTV8 liegen:**

Eine Impfung gegen BTV wird empfohlen! Die Grundimmunisierung muss aber mindestens 60 Tage vor dem Verbringen abgeschlossen sein.

- ☐ Die Tiere wurden nach Vorschriften des Impfstoffherstellers vollständig gegen BTV-8 geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums.

Vorschrift:

- ☐ Die Tiere wurden 14 Tage und zusätzlich spätestens 48h vor dem Auftrieb einer Repellentbehandlung unterzogen.
☐ Die Tierhaltererklärung wird mitgeführt

7. Im Herkunftsbestand der Tiere trat in den letzten 3 Monaten keine Psoroptesräude auf. Die Tiere sind klinisch frei von Ektoparasiten.

8. Die Tiere zeigen keine klinischen Anzeichen von Pseudotuberkulose.

9. Die Ausstellungstiere sind nicht hochtragend bzw. befinden sich nicht im letzten Trächtigkeitsdrittel.

10. Bei den Ausstellungstieren handelt es sich nicht um Lämmer, die jünger als 4 Wochen sind.

11. Nur für Tiere, die am 24.09. **und** 25.09.2026 an den „Grünen Tagen“ teilnehmen:

Es wird bestätigt, dass diese am „Programm zur Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen in Thüringen“ gemäß Scrapie-Erlass des TMSGFF, bzw. den Scrapie Genotyp ARR/ARR (G1) besitzen, teilnehmen und aus CAE bzw. Maedi/Visna -unverdächtigen Beständen stammen.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 4

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Alpakas /Lamas

für das Verbringen von Alpakas/Lamas auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Mikrochip	Geburtsdatum

Die Gesundheitsbescheinigung des zuständigen Tierarztes liegt vor.

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden Gesundheitsstatus.

1. Sie wurden seit ihrer Geburt, mindestens jedoch 30 Tage vor der Zeugnisausstellung in dem o.g. Betrieb gehalten und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben.

2. Die Ausstellungstiere sind klinisch gesund und zeigen keine Anzeichen einer auf Alpakas übertragbaren Krankheit.

3. Es sind in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen sind im Bestand keine in DelVO (EU) 2018/1882 für Alpakas gelisteten Tierseuchen aufgetreten (mit Ausnahme von BTV 3).

4. Bezüglich Blauzungenkrankheit (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)

Das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen ist als eine BTV-8 Handelsrestriktionszone eingestuft

☐ **Die Tiere stammen aus einem BTV8 – freien Gebiet**

- ☐ Die Tiere wurden frühestens 14 Tage und zusätzlich spätestens 48h vor dem Auftrieb einer Repellentbehandlung unterzogen. Eine Tierhaltererklärung muss mitgeführt werden.

Bezüglich des Abtriebs/Wiedereinstellung in den Herkunftsbetrieb ist im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit dem dort zuständigen Veterinäramt notwendig.

☐ **Die Tiere stammen aus Thüringen oder sonstigen Betrieben die innerhalb einer 150-km-Handelsrestriktionszone wegen BTV8 liegen:**

Eine Impfung gegen BTV wird empfohlen! Die Grundimmunisierung muss aber mindestens 60 Tage vor dem Verbringen abgeschlossen sein.

- ☐ Die Tiere wurden nach Vorschriften des Impfstoffherstellers vollständig gegen BTV-8 geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums.

Vorschrift:

- ☐ Die Tiere wurden 14 Tage und zusätzlich spätestens 48h vor dem Auftrieb einer Repellentbehandlung unterzogen.
☐ Die Tierhaltererklärung wird mitgeführt

5. Die Tiere stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone (mit Ausnahme von BTV 3).

6. Die Tiere stammen aus einer gemäß DuVO(EU) 2021/620 amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Region.

7. Die Tiere stammen aus einem gemäß DuVO(EU) 2021/620 amtlich anerkannt BHV1-freien Mitgliedstaat/Region

8. Die Alpakas/ Lamas sind gegen Endo- und Ektoparasiten wirksam behandelt.

9. Die Alpakas/Lamas sind transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) 1/2005.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes

Anlage 5

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Bienenvölker

für das Verbringen von Bienenvölkern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

laufende Nummer	Anzahl Bienenvölker

Der zuständige Amtstierarzt bestätigt für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Bienenvölker folgenden Tiergesundheitsstatus:

1. Die Bienenvölker sind klinisch gesund und kommen- mit Ausnahme der Varroa- nicht aus einem Herkunftsbestand, in dem für Bienen in der DelVO (EU) 2018/1882 gelistete Tierseuchen in den letzten 8 Wochen aufgetreten sind.
2. Die Bienenvölker stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Bienenseuche gebildeten Sperrzone.
3. Die Bienenvölker sind mit negativem Ergebnis auf Amerikanische Faulbrut untersucht worden.

Datum der letzten Untersuchung:

4. Die Bienenvölker wurden nachweislich gegen Varroose behandelt.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an, 10 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des Amtstierarztes

Anlage 6

Tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Geflügel

für das Verbringen von Geflügel auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026

1)

Name, Vorname:

Straße Nr.:

PLZ, Wohnort:

Registriernummer des Tierhalters gemäß §26 Viehverkehrsordnung: _____

Für die Registrierung zuständige Behörde (Veterinäramt): _____

2)

Nachfolgend genannte Tiere werden ausgestellt:

Anzahl: _____ Art: _____ Rasse: _____

Käfig Nr.	Ringnummer	Käfig Nr.	Ringnummer

(für weitere Angaben bitte Rückseite benutzen, ☐ es wurde eine Ergänzung auf Seite 2 vorgenommen)

3) Die oben bezeichneten Tiere wurden maximal 4 Tage vor der Beschickung der Ausstellung im Bestand tierärztlich klinisch untersucht. Es wurden keinerlei Krankheitsanzeichen festgestellt.

4) Hühnergeflügel ist wirksam gegen Newcastle- Krankheit geimpft (spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn), Datum der letzten Impfung:_____

5)

☐ Enten und Gänse wurden maximal 7 Tage vor der Beschickung der Ausstellung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersucht. (Es sind mindestens 60 Tiere aus dem Bestand zu untersuchen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, ist der jeweilige gesamte Bestand zu untersuchen).

oder:

☐ Für die gemeinsame Haltung von Hühner- und Wassergeflügel (Sentinelhaltung) liegt eine gültige behördliche Bestätigung der zuständigen Behörde vom..... nach §7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung vor. Eine Kopie der amtlichen Bescheinigung liegt diesem Schreiben bei.

Datum, Ort

Tierarzt (Stempel und Unterschrift)

Nachfolgend genannte Tiere werden ausgestellt (Ergänzung):

Anzahl: _____ Art: _____ Rasse: _____

[illegible]

Anlage 7

Gesundheitserklärung für das Verbringen von Pferden
auf die Tierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026
bis 27. September 2026 (**vom Aussteller / Teilnehmer auszufüllen**)

Name und Anschrift _____

des Tierhalters: _____

bestandsbetreuender Tierarzt: _____

Name	Geb.datum	Geschlecht des Tieres	Equidenpass-Nr	Chip-Nr

Die Unterzeichner bestätigen für den Herkunftsbestand und die teilnehmenden Tiere folgenden
Tiergesundheitsstatus:

1. Die o.g. Ausstellungstiere sind klinisch gesund und zeigen keine Anzeichen einer auf
Pferde übertragbaren Krankheit (insbesondere Influenza, Herpes-Virus, Druse, Equine Virus-
Arteritis)

3. Es sind in den letzten 6 Monaten vor dem Verbringen im Bestand keine in DelVO (EU)
2018/1882 für Pferde gelisteten Tierseuchen aufgetreten.

4. Die Tiere stammen nicht aus einer wegen einer gelisteten Tierseuche gebildeten
Sperrzone, insbesondere der Infektiösen Anämie.

2. Die ausgestellten Tiere sind entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers
wirksam gegen Equine Influenza geimpft, eine Impfung gegen Equines Herpesvirus und West-
Nil-Fieber wird empfohlen.

3. Die Ausstellungstiere sind nicht hochtragend bzw. befinden sich nicht im letzten
Trächtigkeitsabschnitt, bei ausgestellten Fohlen ist der Nabel abgeheilt.

Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Tierhalter bzw.
verantwortliche Person

Anlage 8: Nachweis der teilnehmenden Equiden an der Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe Erfurt GmbH, in der Zeit vom 23. September 2026 bis 27. September 2026 **(vom Aussteller / Teilnehmer auszufüllen)**

Name des Teilnehmers:

Pferdename	Passnummer (Lebensnummer =DE-Nr.)	Chipnummer	Name und Adresse des Halters (= Stall, wo das Pferd steht)